

TE Vwgh Beschluss 2026/6/8 Ra 2024/12/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §14 Abs2

VStG §64 Abs5

VwGG §33 Abs1

VwGG §58 Abs1

VwGVG 2014 §52 Abs6

1. VStG § 14 heute
2. VStG § 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 14 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 64 heute
2. VStG § 64 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 64 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 64 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VStG § 64 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VStG § 64 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VStG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
8. VStG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/12/0133

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Kuznier als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, LL.M., über die Revision 1. des (zwischenzeitig verstorbenen) P Z und 2. der C GmbH, beide vertreten durch Mag. Dr. Andreas Schuster, Rechtsanwalt in Wien, gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. April 2024, 1. VGW-002/011/4709/2024/E-2 und 2. VGW-002/011/4710/2024/E, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 27. Jänner 2022 wurde der Erstrevisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitrevisionswerberin der Übertretung des § 52 Abs. 1 Z. 1 erstes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG) für schuldig erkannt, über ihn eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt € 960.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 336 Tage) verhängt und ein Kostenbeitrag von insgesamt € 96.000,- vorgeschrieben. Weiters wurde die Haftung der zweitrevisionswerbenden Partei gemäß § 9 Abs. 7 VStG ausgesprochen. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 27. Jänner 2022 wurde der Erstrevisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitrevisionswerberin der Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, erstes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG) für schuldig erkannt, über ihn eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt € 960.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 336 Tage) verhängt und ein Kostenbeitrag von insgesamt € 96.000,- vorgeschrieben. Weiters wurde die Haftung der zweitrevisionswerbenden Partei gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG ausgesprochen.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der dagegen erhobenen Beschwerde - im zweiten Rechtsgang - insofern statt, als es eine Geldstrafe von insgesamt € 192.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 144 Tage) verhängte und die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde auf insgesamt € 19.200,- herabsetzte. Es sprach aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4

Laut den Erhebungen des Verwaltungsgerichtshofes starb der Erstrevisionswerber am 12. April 2026. Bis dato wurden weder die Geldstrafe noch die auferlegten Kostenbeiträge bezahlt.

5

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 2026 wurde der zweitrevisionswerbenden Partei unter Hinweis auf den Tod des Erstrevisionswerbers die Möglichkeit eingeräumt, zu einer Einstellung des Revisionsverfahrens Stellung zu nehmen.

6

Die zweitrevisionswerbende Partei erstattete keine Stellungnahme.

7

Gemäß § 14 Abs. 2 VStG erlischt mit dem Tod des Bestraften die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe und gemäß § 64 Abs. 5 VStG bzw § 52 Abs. 6 VwGGV auch die Vollstreckbarkeit der Kosten des Strafverfahrens. Die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten können daher nicht bei der Verlassenschaft oder den eingetragenen Erben eingebracht werden. Ist im Zeitpunkt des Todes des Revisionswerbers eine verhängte Geldstrafe samt Kosten noch nicht bezahlt, so ist eine gegen ein verurteilendes Erkenntnis vor dem Tod des Bestraften erhobene Revision im Sinn des § 33 Abs. 1 VwGG als

gegenstandslos geworden anzusehen (vgl VwGH 30.7.2021, Ro 2020/17/0001, mwN). Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Erstrevisionswerbers, sondern auch gegenüber der Zweitrevisionswerberin (vgl dazu ausführlich VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074). Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, VStG erlischt mit dem Tod des Bestraften die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe und gemäß Paragraph 64, Absatz 5, VStG bzw Paragraph 52, Absatz 6, VwGVG auch die Vollstreckbarkeit der Kosten des Strafverfahrens. Die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten können daher nicht bei der Verlassenschaft oder den eingetragenen Erben eingebracht werden. Ist im Zeitpunkt des Todes des Revisionswerbers eine verhängte Geldstrafe samt Kosten noch nicht bezahlt, so ist eine gegen ein verurteilendes Erkenntnis vor dem Tod des Bestraften erhobene Revision im Sinn des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden anzusehen (vgl VwGH 30.7.2021, Ro 2020/17/0001, mwN). Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Erstrevisionswerbers, sondern auch gegenüber der Zweitrevisionswerberin (vgl dazu ausführlich VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074).

8

Das Revisionsverfahren war daher gegenüber beiden revisionswerbenden Parteien nach Anhörung gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und einzustellen. Das Revisionsverfahren war daher gegenüber beiden revisionswerbenden Parteien nach Anhörung gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und einzustellen.

9

Ein Ersatz der Kosten findet bei diesem Ergebnis gemäß § 58 Abs. 1 VwGG nicht statt, weil es sich weder um eine formelle noch um eine materielle Klaglosstellung handelt (vgl erneut VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074, mit Hinweis auf VwGH 9.3.2017, Ra 2016/17/0145). Ein Ersatz der Kosten findet bei diesem Ergebnis gemäß Paragraph 58, Absatz eins, VwGG nicht statt, weil es sich weder um eine formelle noch um eine materielle Klaglosstellung handelt (vgl VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074, mit Hinweis auf VwGH 9.3.2017, Ra 2016/17/0145).

Wien, am 8. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024120132.L00

Im RIS seit

30.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at